

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/183
4. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 95 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses
(A/52/626/Add.2)]

52/183. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993 und 50/97 vom 20. Dezember 1995 sowie auf die entsprechenden Abschnitte der Agenda für Entwicklung¹,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß sechzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

¹Resolution 51/240, Anlage.

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine engere und noch wirksamere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

feststellend, wie wichtig es für die Milderung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und Transitentwicklungsländern ist, daß die bilateralen Kooperationsvereinbarungen, die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration sowie die Aktivitäten der Regionalkommissionen verstärkt werden, und in diesem Zusammenhang anerkennend, daß sie dabei eine wichtige Rolle spielen,

sowie feststellend, daß es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

davon Kenntnis nehmend, daß die dritte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 18. bis 20. Juni 1997 in New York abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die erste Subregionale beratende Tagung nordostasiatischer Binnen- und Transitstaaten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transitverkehrs, die vom 20. bis 22. Mai 1997 unter der Schirmherrschaft der Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Ulaanbaatar stattfand,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs, mit der der Zwischenbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern² übermittelt wurde;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

3. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitentwicklungsländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenentwicklungsländern einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

²A/52/329, Anhang.

4. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken, unter anderem die Verbesserung der Infrastruktur für den Transitverkehr sowie bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen und Erklärungen der Generalversammlung und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft³ vorgesehen sind;

6. *nimmt Kenntnis* von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie von den Vorschlägen für zukünftige Maßnahmen, die auf der dritten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden;

7. *begrüßt* die Vereinbarung von Ulaanbaatar, die auf der ersten Subregionalen beratenden Tagung nordostasiatischer Binnen- und Transitstaaten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transitverkehrs verabschiedet wurde;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen nach wie vor unternimmt, um auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitentwicklungsländer spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme zu erstellen;

9. *betont*, daß Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollten;

³TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

10. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzorganisationen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 1999 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme unter Berücksichtigung der sektoralen Aspekte und der Transitverkehrskosten im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung notwendiger handlungsorientierter Maßnahmen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen an der in Ziffer 11 genannten Tagung teilnehmen können;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiterzuverfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenentwicklungsländer von Interesse sind;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden, und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz angemessen mit Personal und Ausrüstungsgegenständen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam erfüllen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und

Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

*77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997*